

halber eben so sehr, als wegen des eigenen Interesse des französischen Kaiserstaates, die Aufrechterhaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland und die Befestigung der inneren und äußeren Ruhe sich angelegen seyn lassen werden. Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmittstände der Souverains, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.

Indem wir uns dieses höchsten und hohen Auftrags hierdurch schuldigst entledigen; so haben wir zugleich die Ehre, die Versicherung der hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir sind

Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgebornen  
Regensburg, den 1. August 1806. gehorsamst-ergebenste  
Freiherr von Rechberg, Ihrer königlichen Majestät von Baiern geheimer Rath  
und bisheriger Comitial-Gesandter.  
Freiherr von Seckendorf, Ihrer königlichen Majestät von Württemberg Staats-  
minister und bisheriger Comitial-Gesandter.  
Churfürstlich-Reichs-Erzkanzlerischer Staatsminister und Directorial-Gesandter,  
Freiherr von Albini.  
Der churfürstlich Badensche Gesandte, Albrecht Freiherr von Seckendorf.  
Landgräfllich Hessischer Gesandter, Freiherr von Türrheim.  
Edmund Freiherr von Schmitz-Grollenburg, Seiner hochfürstlichen Durchlaucht  
zu Hohenzollern-Hechingen und des hochfürstlichen Gesammthausess Hohen-  
zollern Gesandter.  
Weihbischof und Dombischof von Wolf, als Salm-Ryrburgischer-Comitial-  
Gesandter.  
Von Mollenbec, von wegen Seiner hochfürstlichen Durchlaucht zu Pfenburg.

## Nr. 217. (188). Erklärung des Kaisers Franz II. über die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone. — 1806, Aug. 6.

Corpus Iuris Confoederationis Germanicae I, S. 71 f.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaifer von Oesterreich ic., König in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich ic.

Nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genüge zu leisten, und die Segnungen des Friedens unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wieder hergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche es uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlcapitulation uns als Reichs-Oberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben uns aber die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach förderlicher Beseitigung eingetretener politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und seitdem von den betreffenden Theilen begenehmigte, Uebereinkunft mehrerer vorzüglichen Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten unseres kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind wir es unsern Grundsätzen und unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in unsern Augen haben konnte, als wir dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß wir das Band, welches uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrach-

ten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Churfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft, von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt, unter was immer für einem Titel, gegen das deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper als Kaiser von Oesterreich unter den wiederhergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten zu jener Stufe des Glückes und Wohlstandes zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den sechsten August im eintausend acht-hundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im fünfzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac caes. regiae apost. Maj. proprium

Hofrath von Sudelst.

### Anmerkung zum zweiten Teil, betreffend Literatur über Organisation und Geschäftsgang der Reichsversammlungen.

Aus Gesetzen und Akten ist ein vollständiges Bild von der Einrichtung der Reichstage und anderen Reichsversammlungen, sowie von deren Geschäftsgänge nicht zu gewinnen. Es bedürfen vielmehr die oben gegebenen Quellen der notwendigen Ergänzung aus zeitgenössischen Darstellungen, von denen als besonders lehrreich hier zu nennen sind.

für das XVI. Jahrhundert:

Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, herausgegeben und erläutert von Karl Rauch, Weimar 1905 (= Quellen und Studien herausgeg. von R. Zeumer, I, 1); vgl. dazu F. Hartung in den Mitt. des Instituts für oest. Gesch.-Forsch. Bd. 29, S. 323 ff. und Rauch ebenda Bd. 30, S. 510 ff.;

für das XVII. und XVIII. Jahrhundert:

S e r b e n, Des Heil. Röm. Reiches Teutscher Nation Grundfeste, Frankfurt a. M., acht Auflagen, 1663—1724;

für das XVIII. Jahrhundert:

Io. Steph. P ü t t e r i Institutiones iuris publici Germanici, Lib. IV, Cap. 3—5 (§§ 139—183). (Ed. V. Goettingae 1792);

R ü c h e l b e c k e r, Bericht vom Reichstage 1742.